



27. Februar 1997 EA
Kontaktperson Stefan Buob
Direktwahl 071 / 229 35 05

Politische Gemeinde
8872 Weesen

PLANUNGSAMT SG

27. Feb. 1997

Gemeinde Weesen; Abgrenzung des Waldareals im Bereich der Bauzone

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 27. Februar 1997 hat das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen die Waldfeststellung (Detailpläne 1 bis 5) in Rechtskraft gesetzt. Somit sind sämtliche Wälder, innerhalb oder unmittelbar an die Bauzone der Gemeinde Weesen angrenzend, festgelegt. Alle übrigen Bestockungen in der Bauzone sind nicht Wald und können sich auch nicht mehr zu Wald im rechtlichen Sinne entwickeln.

Für den zukünftigen Erlass von Gestaltungs-, Überbauungs- oder Teilzonenplänen innerhalb der bestehenden Bauzone ist keine Waldfeststellung mehr nötig. Für Neueinzonungen hingegen muss eine Waldfeststellung für das entsprechende Gebiet durchgeführt werden (auch negative Waldfeststellungen, kein Wald im Plangebiet).

Einen Satz Detailpläne haben wir zu unseren Akten genommen. Einen Satz Detailpläne und zwei Zonenpläne übergeben wir dem Planungsamt.

Mit freundlichen Grüssen

KANTONSFORSTAMT ST.GALLEN
Der Forstingenieur:

Stefan Buob

Beilage:

- Zwei Sätze Detailpläne und ein Zonenplan

Kopie an:

- Planungsamt, Gaiserwaldstrasse 14, 9001 St. Gallen (mit einem Satz Detailpläne und zwei Zonenpläne)
- Kreisforstamt IV, 8739 Rieden
- Revierförster A. Scherrer, Aeschenstrasse, 8873 Amden (mit Plankopien)
- Geometerbüro Domeisen, Kürzestrasse 5, 8716 Schmerikon